

Musikfreunde



Winzenheim

Musikverein Musikfreunde Winzenheim 1928 e.V.
c/o Apotheke am Mönchberg * Breiter Weg 2 * 55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 25.01.2019

Liebe Mitglieder,

wir möchten Ihnen von Herzen ein zufriedenes und erfolgreiches Jahr 2019 wünschen.

Zu Beginn des Jahres ist es an der Zeit, über das vergangene Jahr Rechenschaft abzugeben und Sie über unsere Vereinsaktivitäten 2019 zu informieren.

Wir laden Sie deshalb zur

Ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, 01. März 2019, um 19.30 Uhr

in die Schulturnhalle Winzenheim (Lindelstraße 10, 55545 Bad Kreuznach), hiermit herzlich ein.

T A G E S O R D N U N G :

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht für 2018
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bericht des Dirigenten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan 2019
9. Wahlen: Schatzmeister; Sekretär; Rechnungsprüfer/in
10. Antrag zur Satzungsänderung mit Abstimmung
11. Offene Diskussion

Wir würden uns sehr freuen, Sie am 01. März 2019 begrüßen zu können.

Unter Tagesordnungspunkt 10 möchten wir der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Satzungsänderung zur Abstimmung vorlegen. Sie finden die geänderten Paragraphen dieser Einladung angehängt. §9 und §13 sind komplett neu gefasst, die Änderungen in den §10 und §11 sind unterstrichen und kursiv gedruckt.

Die komplette Satzung, inklusive der nicht geänderten Paragraphen, können Sie in den Musikproben im Februar immer freitags zwischen 19.45 Uhr und 22.00 Uhr einsehen.

(bitte wenden)

Vorsitzender Thomas Behr, c/o Apotheke am Mönchberg, Breiter Weg 2, 55545 Bad Kreuznach
E-Mail: vorstand@musikfreunde-winzenheim.de
www.musikfreunde-winzenheim.de

Bankverbindung: **DE 10 5605 0180 0000 0681 30** Sparkasse Rhein / Nahe

Den Mitgliedsbeitrag 2019 werden wir Anfang Februar einziehen, sofern uns ein SEPA-Mandat vorliegt. Sollten Sie den Beitrag bislang immer überwiesen haben, bitten wir um Überweisung auf das angegebene Konto (siehe Seite 1 unten).

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Zimmermann
Sekretär

NEU gefasste oder geänderte Satzungsabschnitte als Abstimmungsvorlage:
(neue oder geänderte Abschnitte sind unterstrichen und kursiv hervorgehoben)

§8 Ehrenmitglieder

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, welche nicht Gegenstand der Vereinssatzung ist.

§10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt - soweit vonseiten des Mitglieds benannt - die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch möglich, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Der Antrag ist von allen Antragsstellern eigenhändig zu unterschreiben.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Gewählt wird auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung ansteht, kann offen gewählt werden. Andernfalls bestimmt der Vorsitzende eine Wahlordnung für geheime Wahl, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

Jede Änderung der Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung beim Amtsgericht für Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und der Änderung des Vereinszwecks, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Sekretär protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Aufnahmegebühren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister und
4. dem Sekretär

Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung und Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung. Diese ist eine interne Verwaltungsangelegenheit und nicht Teil der Satzung.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB ist der komplette gewählte Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptieren. Die Kooptation ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Dirigent wird vom Vorstand berufen.

Alle Beschlüsse werden in den vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen gefasst, die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§13 Datenschutzerklärung

Der Verein gibt sich eine Datenschutzerklärung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

(ENDE DER ABSTIMMUNGSVORLAGE)

(bitte wenden)